

Rudolf Meier

Vom Flecken zur Stadt:

SEESSEN

Im Spätmittelalter

Seesen 1983

Der mittelalterliche Ursprung der am Nordrande des Harzes bzw. in dessen Nähe gelegenen Städte Gandersheim, Goslar, Wernigerode und Quedlinburg ist nicht nur auf Grund einzelner Bauwerke, sondern im jeweiligen Stadtbild überhaupt deutlich erkennbar. Trotz starker Kriegszerstörungen ist auch der mittelalterliche Ursprung der Städte Hildesheim, Braunschweig und Halberstadt unübersehbar. Der erste Eindruck, den ein auswärtiger Besucher von Seesen erhält, sind dagegen die schnurgeraden und breiten Straßen der Oberstadt, die sich genau im rechten Winkel treffen und dementsprechend auch rechteckige Häuserinseln einschließen. Geht man nur von dem Stadtbild aus, so könnte man zu der Meinung gelangen, sich in einer Stadt zu befinden, welche - wie die zwar nicht rechteckige, aber in ihrer Straßenführung völlig auf das Schloß ausgerichtete Stadt Wolfenbüttel - in der frühen Neuzeit planmäßig angelegt wurde. Und in der Tat ist die Oberstadt von Seesen eine auf Befehl des Landesherrn nach den Stadtbränden von 1673 und 1707 fast völlig neu entstandene Anlage.¹⁾

Seesen ist durch mehrere Stadtbrände im 16. und 17. Jahrhundert so stark zerstört bzw. durch den Neuaufbau nach 1673 und 1707 so sehr verändert worden, daß das mittelalterliche Siedlungsbild nur noch teilweise rekonstruierbar ist. Darüber hinaus ist dabei vermutlich auch die schriftliche Überlieferung der Stadt Seesen größtenteils verlorengegangen; denn es fällt auf, daß in dem im Staatsarchiv Wolfenbüttel²⁾ hinterlegten Archiv der Stadt Seesen nur sehr wenige Archivalien des 17. Jahrhunderts und lediglich eine Urkunde vor 1600, nämlich aus dem Jahre 1594, vorhanden sind, während in dem ebenfalls im Staatsarchiv Wolfenbüttel hinterlegten Archiv der Stadt Gandersheim die Aktenüberlieferung bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht und Urkunden ab 1323 - und zwar allein 93 Urkunden bis 1500 - vorhanden sind. Während z. B. das Original des Privilegs Herzog Ottos für die Stadt Gandersheim von 1416 erhalten ist³⁾, ist das Privileg desselben Herzogs für Seesen von 1428 nur durch spätere Abschriften überliefert⁴⁾.

Die bisherigen Forschungsergebnisse zur Geschichte Seesens im Mittelalter⁵⁾ beruhen also weitgehend auf der Auswertung von Urkunden und Urkundenabschriften anderer Provenienzen, von denen vor allem die aus der ebenfalls im Staatsarchiv Wolfenbüttel befindlichen Überlieferung des Reichsstifts Gandersheim nach Zahl und Inhalt hervorzuheben sind.

Das Reichsgut Seesen, das 973 zuerst urkundlich nachweisbar ist, war 974 von Kaiser Otto II. dem Reichsstift Gandersheim geschenkt worden und ist danach durch Urkunden und erzählende Quellen für 980, 984 und um 1007 nachweisbar. Aus den dann folgenden rund 200 Jahren sind keine Quellen überliefert, in denen Seesen erwähnt wird. Erst in der wichtigen Urkunde Papst Innozenz' III. von 1206 Juni 22 für das Reichsstift Gandersheim findet sich wieder ein Hinweis auf Seesen. In der in dieser Urkunde unter Besitzungen

des Reichsstifts ohne Angabe ihres Patroziniums aufgeführten Kapelle in Seesen (capella in Sehusen) ist zweifellos die unter Nennung ihres Patroziniums zuerst 1416 erwähnte Andreaskapelle, über die dem Stift das Patronatsrecht zustand, zu erblicken. Ausdrücklich als Pfarrkirche wird die Andreaskirche erstmals in einem Visitationsprotokoll a. d. J. 1542 erwähnt, in dem für Seesen zwei Pfarrkirchen genannt werden: die Vituskirche als Pfarrkirche für die Niederstadt (...von der Niedern kirchen) und die Andreaskirche als solche für die Oberstadt (...von der obern kirchen). Wenn dann allerdings noch in einer Urkunde aus dem Jahre 1545 die Andreas **kapelle** erwähnt wird, so darf daraus geschlossen werden, daß die Andreaskirche 1542 die vollen Rechte einer Pfarrkirche noch nicht sehr lange besaß, sofern sie damals überhaupt nicht erst nur einen pfarrähnlichen Status hatte. Schon die Tatsache, daß die ab 1225 - wenn auch erst ab 1478 unter Nennung ihres Patroziniums - nachweisbare Vituskirche lange die **einzige** Pfarrkirche Seesens war, spricht bereits dafür, daß sie auch die **ältere** Seesener Kirche war und daß das 1235 nachweisbare untere Dorf, die „villa inferior“ mit dem 1318 erwähnten alten Dorf, der „villa antiqua“ zu identifizieren ist. Darüber hinaus können die Tatsache, daß die Vituskirche die Archidiakonatskirche des Bannes Seesen war, und die Patrozinien der zum Archidiakonats Seesen gehörenden Kirchen - nicht zuletzt das Patrozinium der Archidiakonatskirche selbst - als Anhaltspunkte für das Alter der Vituskirche und somit auch des alten Dorfes d. h. der späteren Unterstadt von Seesen dienen.

Die interessante Vermutung, die Archidiakonatskirchen seien die Ursparreien, d. h. die ältesten Kirchen überhaupt, ist inzwischen dahingehend modifiziert worden, in ihnen die ältesten bischöflichen Pfarrkirchen zu erblicken. Im Zusammenhang hiermit und mit dem Vituspatrozinium wird die Gründung der Seesener Vituskirche im späten 9. oder im 10. Jahrhundert für möglich gehalten.

Auch noch aus der Neuanlage nach den großen Stadtbränden läßt sich das alte Stadtbild soweit rekonstruieren, daß daraus deutlich erkennbar ist, daß die Entwicklung Seesens zur Stadt letztlich davon ausging, daß sich das obere Dorf zum Marktort ausbildete bzw. möglicherweise von vornherein als solcher angelegt wurde. Zwar kann auch für die erstmals 1206 (ohne Nennung des Patroziniums) erwähnte Andreaskapelle auf Grund ihres Patroziniums ein höheres Alter nicht ausgeschlossen werden. Doch eine solche Möglichkeit reicht zum Nachweis eines Marktortes in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts allein nicht aus, wenn auch ein zeitweiliger vom Reichsstift Gandersheim geförderter früher Marktverkehr nicht auszuschließen ist. Aus der Erwähnung des niederen bzw. alten Dorfes Seesen in Urkunden aus den Jahren 1235 und 1318 ist mit Recht auf das Vorhandensein eines entsprechenden oberen bzw. neuen Dorfes Seesen

geschlossen worden, wenn auch entsprechende Quellenbelege für ein solches aus dieser Zeit fehlen.

Müssen auch der zeitliche Ursprung der oberen Siedlung, ihre Entstehung und Umwandlung zum Marktort offenbleiben, so ist doch als gesichert anzusehen, daß beide Siedlungen, deren Weiterentwicklung möglicherweise bereits im 12. und frühen 13. Jahrhundert durch eine nunmehr verkehrsgünstigere Lage gefördert sein kann, spätestens im 14. Jahrhundert zu einer rechtlichen Einheit zusammenwuchsen, zu einer kleinen Stadt oder doch zumindest zu einem Gemeinwesen, in dem bereits die charakteristischen Merkmale einer Stadt gegenüber denen, die auf dörflichen Ursprung hindeuten, dominierten. Diese Einheit dürfte spätestens um 1400 auch äußerlich durch eine den Gesamtort Seesen umschließende Befestigung zum Ausdruck gekommen sein⁶⁾. Sie wird auch sichtbar in den Bezeichnungen, unter denen Seesen seit 1360 genannt wird⁷⁾, und in den nachweisbaren Elementen der Verfassung des Gesamtortes. Allerdings findet sich die Bezeichnung „Stadt“ (stad) nicht so häufig wie der seit 1360 oft, zuletzt noch 1548 vorkommende, wenn auch damals nicht mehr dominierende Terminus „blek“, der nach dem maßgebenden mittelniederdeutschen Wörterbuch mit „Flecken, Ort, Dorf“ oder „Städtchen“ wiederzugeben ist⁸⁾. Häufiger als die Bezeichnung Seesens als „Stadt“ findet sich die als „Weichbild“.

Die Seesen ab 1360 ebenfalls zuteil werdende lateinische Bezeichnung „oppidum“, welche für die Zeit vor 1290 als ziemlich eindeutiger Beleg für das Vorhandensein einer Stadt gilt, findet sich danach auch für sog. Minderstädte. Nach Meinung von Kleinau⁹⁾ geht aus den zitierten Bezeichnungen hervor, „daß Seesen trotz gelegentlicher Stadt Bezeichnungen während des 14. bis Anfang des 16. Jahrhunderts zur Gruppe der Weichbilde / Flecken oder Minderstädte zu rechnen ist, wenn auch in einer den älteren Städten in mancher Beziehung angenäherten Form“. Lt. Kleinau ist Seesen während der Regierungszeit Herzog Heinrichs d. J. zu Braunschweig-Lüneburg [Wolfenbüttel] „dann zur Stadt und bald auch zur Landstandschaft aufgestiegen“. Die Zugehörigkeit Seesens zur Städtekurie der Landschaft, als welche die Gesamtheit der Landstände bezeichnet wird, läßt sich ab 1532 nachweisen.

Ohne an dieser Stelle im einzelnen darlegen zu können, inwieweit die Charakterisierung Seesens als „Minderstadt“¹⁰⁾ für das 15. Jahrhundert berechtigt ist, dürfen wir doch festhalten, daß die städtischen Elemente in diesem Gemeinwesen seit seinem Zusammenwachsen aus oberer und niederer Siedlung dominiert haben dürften. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß schon vor Verleihung des Weichbildrechtes im Jahre 1428, nämlich durch Urkunden aus den Jahren 1414 und 1426 für Seesen ein Rat überliefert ist. Die Selbstverwaltung in Form der Ratsverfassung war eines

der wesentlichen Merkmale, durch welche sich die mittelalterliche Stadt von der Landgemeinde unterschied ¹¹⁾.

Die Urkunde von 1426 ist zudem der erste Beleg für die Führung eines Siegels durch den Seesener Rat. Aus dem dann erstmals an einer Urkunde aus dem Jahre 1447 nachweisbaren Siegel haben sich Siegel und Wappen, wie sie von der Stadt Seesen heute geführt werden, letztlich entwickelt ¹²⁾. Auch dürfte das Rathaus sicher schon vor dessen erster Erwähnung im Jahre 1463 vorhanden gewesen sein.

Bevor wir uns mit einigen charakteristischen Teilen des Weichbildrechts unter gelegentlichen Hinweisen auf ähnliche Verhältnisse in anderen Städten des Harzraumes beschäftigen und die weitere Entwicklung Seesens bis zur Erlangung der Landstandschaft verfolgen, ist es notwendig, kurz die Verfassungsgeschichte der Nachbarstadt Gandersheim zu skizzieren und zugleich zu schildern, wie Seesen und Gandersheim, die beide zunächst unter der Herrschaft des Reichsstiftes Gandersheim standen, in den welfischen Herrschaftsbereich integriert wurden.

Herzog Liudolf von Sachsen und dessen Ehefrau Oda hatten dem von ihnen gegründeten Stift Gapersheim um 860 umfangreiche Eigengüter in unmittelbarer Nähe von Gandersheim übertragen. Aus dieser Grundausrüstung sowie dem bald hinzugekommenen Lutterer Becken im Osten des Ambergaues und umfangreichen Schenkungen von Reichsgut unter den letzten Ottonen, so des Königsgutes Seesen im Jahre 974 und der Pfalz Königsdahlum im Jahre 1009, war ein Reichskirchengutkomplex entstanden, der ein wichtiges Glied des Reichsgutes im Harzraum war ¹³⁾. Zentrum dieses Reichsgutes war der Werla-Goslarer Reichsbezirk. Der Gandersheimer Reichskirchengutbezirk erfüllte u. a. auch im Hinblick auf die durch ihn verlaufenden Fernstraßen eine wichtige strategische Funktion. War schon die Erhaltung der weit zerstreuten auswärtigen Besitzungen des Stifts seit dem 11. und dem beginnenden 12. Jahrhundert schwierig, so ist es dem Stift auch nicht gelungen, im Harzraum ein eigenes Territorium zu bilden. Vielmehr war seit dem 13. Jahrhundert auch dieser Kernbesitz im Raum Gandersheim-Seesen gefährdet, und zwar in besonderem Maße, nachdem bald nach 1259, vermutlich um 1275, die Schirmvogtei über das Reichsstift Gandersheim an Herzog Albrecht den Großen und dann an dessen Sohn Albrecht den Feisten zu Braunschweig und Göttingen übergegangen war.

Die Schirmvogtei über das Reichsstift ¹⁴⁾ befand sich seitdem in den Händen jener welfischen Herzöge, die das Fürstentum Göttingen regierten, und zwar zunächst noch zeitweise zusammen mit dem Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, seit 1345 aber ständig von diesem getrennt. Der Erlangung der Stiftsvogtei folgten weitere Schritte dieser Herzöge zum

Ausbau ihrer Territorialherrschaft unter gleichzeitiger Zurückdrängung der Rechte des Reichsstifts Gandersheim in seinen Kernbesitzungen.

Schon unter Albrecht dem Großen (gest. 1279) war in Seesen eine welfische Burg¹⁵⁾. Solange keine gegenteiligen archäologischen Befunde vorliegen, ist an der Vermutung festzuhalten, daß diese Burg bereits an der Stelle des alten

Schlosses, des heutigen Amtsgerichts, lag. Als Sitz eines herzoglichen Vogtes wird die Burg erstmalig 1287 erwähnt. Nach mehreren Verpfändungen im beginnenden 14. Jahrhundert, so z. B. 1311-1317 an die freie Reichsstadt Goslar ist 1318 wieder ein herzoglicher Vogt in Seesen nachweisbar.

In demselben Jahre 1318 ist erstmals die danach erst wieder 1347 und 1350 erwähnte herzogliche Burg in Gandersheim¹⁶⁾ bezeugt. Die Tatsache, daß diese vermutlich spätestens am Ende des 13. Jahrhunderts angelegte Wasserburg nördlich des eigentlichen Stiftsbezirks und in dessen unmittelbarer Nähe angelegt war, macht auch äußerlich sichtbar, wie sehr die politische Bewegungsfreiheit der Äbtissin von Gandersheim durch die welfischen Herzöge eingeengt wurde. Spätestens seit der Landesteilung von 1345, seitdem Herzog Ernst d. J. im Fürstentum Göttingen allein regierte, ist die Territorialherrschaft der Welfen aus der Göttinger Linie im Raum Gandersheim-Seesen bereits als völlig gefestigt anzusehen. Am 16. Juni 1360 belehnte die Gandersheimer Äbtissin Herzog Ernst mit wenigstens der Hälfte von Burg, Stadt und „Distrikt“ Gandersheim, ferner mit Burg, Stadt und „Distrikt“ Seesen sowie mit der Stauffenburg¹⁷⁾. Die Verwendung der Bezeichnung „Distrikt“ deutet darauf hin, daß bereits vorher die Bildung der von den Burgen Gandersheim und Seesen verwalteten und nach diesen benannten Ämter abgeschlossen war. Als Folge der Braunschweig und Lüneburg (nicht unmittelbar das Fürstentum Göttingen) betreffenden großen welfischen Landesteilung von 1428 ist es schließlich angesehen worden, daß die Gandersheimer Äbtissin im Jahre 1429 Herzog Otto den Einäugigen von Braunschweig-Göttingen mit nunmehr der ganzen Burg Gandersheim und der Stadt Gandersheim, mit Burg und Stadt Seesen sowie mit der Stauffenburg belehnte¹⁸⁾.

Die Spannungen zwischen dem Reichsstift Gandersheim und den welfischen Herzögen kamen nicht zuletzt der aufstrebenden Stadt Gandersheim zugute¹⁹⁾. Ein Rat läßt sich erstmals 1329 für das Weichbild (so lautet in der entsprechenden Urkunde der Äbtissin aus diesem Jahr noch die Bezeichnung) Gandersheim nachweisen. Daß im Bilde des erstmals 1335 an einer Urkunde des Gandersheimer Rates nachweisbaren Siegels dieses Gemeinwesens die Helmzier des herzoglichen Wappens dominiert und unter ihr nur klein die Lilie der Gandersheimer Äbtissin erscheint, ist mit Recht als Beweis dafür angesehen worden, daß bereits damals die Herzöge die vor allem maßgebliche politische Kraft in Gandersheim darstellten. Von den

Privilegien, welche die Herzöge der Stadt Gandersheim verliehen, seien hier nur die aus dem Jahre 1386 und 1416 erwähnt. Am 1. November 1386 bestätigte Herzog Otto der Quade allen Gilden in Gandersheim²⁰⁾, nämlich denen der Kaufleute, Schneider, Bäcker, Schuhmacher, Knochenhauer, Schmiede und Leineweber, ihre alten Rechte. Das große Privileg Ottos des Einäugigen, Sohnes und Nachfolgers Ottos des Quaden, vom 2. Februar 1416²¹⁾ enthält Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, die Freimärkte, das Bürgerrecht, das Bauwesen, Maß und Gewichte, das Geldwesen, das städtische Braurecht und das Befestigungsrecht sowie eine Bestätigung aller bisher erteilten Privilegien, d. h. doch wohl auch der damals seit fast einem Jahrhundert nachweisbaren Ratsverfassung.

Daß derselbe Herzog Otto (der Einäugige) Seesen 12 Jahre später durch Verleihung des Weichbildrechtes am 25. Juli 1428 eine Art städtischer Verfassung gab²²⁾, steht sicher in innerem Zusammenhang mit der Privilegienverleihung an die Stadt Gandersheim und läßt sich zweifellos ebenfalls mit der bisherigen Förderung der Stadt Gandersheim unter gleichzeitiger Zurückdrängung der Position des Reichsstiftes Gandersheim in den Ämtern und Städten Seesen und Gandersheim in Verbindung bringen. Das Privileg für Seesen betrifft z. T. dieselben Bereiche wie das für Gandersheim²³⁾. So werden durch das Weichbildrecht für Seesen die Verfassung des Rates und der Umfang seiner Gerichtsbarkeit sowie seine Kompetenz zur Festsetzung und Prüfung von Maßen und Gewichten geregelt, den Bürgern wird die Einrichtung von Gilden gestattet. Ferner werden Bestimmungen u. a. zur Bebauung und Befestigung des Weichbildes, zum Braurecht sowie zum Erbrecht von Bürgern und auswärtiger Verwandter von Bürgern und über die herzoglichen Grundzinse getroffen.

Die ersten Artikel der Urkunde Herzogs Ottos, welche den Rat, die Gilden und die Aufnahme von Neubürgern betreffen, lauten in der Übertragung aus dem Mittelniederdeutschen durch Buchheister²⁴⁾:

„Zum ersten Male haben wir ihnen gesetzt einen ewigen, bleibenden Rat von sechs Personen, die haben uns gehuldigt und den Ratseid geschworen. Diese sollen Vollmacht haben, sechs zu sich zu wählen an diesem nächsten kommenden Michaelistage, die in dem Rate uns und ihnen und unserm Weichbilde recht sind. Und von ihnen sollen sechs ein Jahr sitzen und sechs andere das andere Jahr und sollen das Recht haben, aus- und einzusetzen, wer uns und ihnen recht ist entsprechend ihrem Eid. Und der alte Rat soll mit dem neuen tagen, wenn es not ist, und wenn sie zusammen etwas zu verhandeln haben. Auch haben wir ihnen in Gnaden erlaubt, daß sie unter sich die Gemeinde organisieren und Gilden einrichten, wie es in unsern andern S t ä d t e n herkömmlich ist. Auch erzeigen wir unserm genannten Rate die Gnade, daß sie unbeschadet unsrer Rechte einen jeden, der bei ihnen wohnen will, als Bürger seinem Rechtsstande entsprechend aufnehmen dürfen.“

Dieser Text ist in verschiedener Hinsicht nicht ohne weitere Erläuterung verständlich. So entsteht z. B. der Eindruck, als habe der Herzog von sich aus in Seesen einen Rat eingesetzt. Wenn uns nicht bekannt wäre, daß sich bereits seit 1414 in Seesen ein Rat nachweisen läßt, der zudem spätestens 1426 ein Siegel führte, könnten wir leicht zu der irrigen Auffassung gelangen, als sei durch herzoglichen Rechtsakt erst jetzt ein Rat eingesetzt und Seesen zur Stadt erhoben worden. Durch die Formulierungen der Urkunde wird jedoch nur der herzogliche Anspruch deutlich, daß alle Verfassungseinrichtungen formell als vom Herzog stammend und eingesetzt angesehen werden sollen. Tatsächlich wird ein bereits bestehender, aus bürgerlicher Eigeninitiative, aber wohl auch durch herzogliche Duldung, wenn nicht gar zeitweise Förderung entstandener Verfassungszustand nunmehr bestätigt. Neben diesem ausdrücklich als ewig und bleibend bezeichneten sechsköpfigen Rat soll nach einem Jahr ein von diesem gewählter ebenfalls sechsköpfiger neuer Rat treten. Falls notwendig, sollen beide Räte zusammen tagen. Wir haben hier in Seesen also die Institution des jährlich wechselnden Rates, wie er damals in den meisten Städten gebräuchlich war²⁵⁾. Leider sind uns aus dem Mittelalter nur wenige Bürger und sehr wenige Ratsherren Seesens namentlich bekannt²⁶⁾. In den vom Seesener Rat ausgestellten Urkunden werden die Namen seiner Mitglieder nicht genannt. Für das 15. Jahrhundert ließ sich keine Urkunde feststellen, in der alle oder auch nur einige Ratsherren gleichzeitig in einer Urkunde namentlich erwähnt werden, z. B. als Zeugen oder Aussteller. Schon deshalb fehlen klare Anhaltspunkte darüber, inwieweit der sitzende neue, d. h. der „regierende“ Rat den alten Rat hinzuzog.

Die Namen der acht Mitglieder des sitzenden Rates zu Gandersheim sind uns für 1364 durch eine Urkunde überliefert, die der sitzende Rat zugleich im Namen des alten Rates ausstellte. Für 1469 sind uns - und auch für 1427 mit Ausnahme eines Bürgermeisters - die Namen der insgesamt 16 Mitglieder beider Räte zu Gandersheim überliefert²⁷⁾. Aber da sonst auch nur der Rat zu Gandersheim, z. T. zusammen mit dem alten Rat, ohne Nennung seiner Mitglieder erscheint, sind wir über die Zusammensetzung, den Wechsel und die Wirksamkeit des Rates auch für Gandersheim kaum besser informiert als für Seesen. Auch für Seesen ist übrigens ab 1487 das Amt des Bürgermeisters nachweisbar.²⁸⁾

In diesem Zusammenhang scheint es zweckmäßig, kurz auf die auf einem reichhaltigeren Quellenmaterial basierenden Forschungsergebnisse für andere Städte zurückzugreifen²⁹⁾. Bereits bei der ersten Erwähnung des Rates der Altstadt Braunschweig im Jahre 1231 sind auch dessen 12 Mitglieder (d. h. doch wohl, wenn wir der späteren Entwicklung vorgreifen, die des sitzenden Rates) namentlich überliefert. In den Städten Goslar, Göttingen und Hildesheim ist ebenfalls seit dem 13. Jahrhundert ein Rat nachweisbar und schon bald nach den ersten Erwähnungen dieser

Institutionen sind - ebenfalls noch im 13. Jahrhundert aus diesen Städten Urkunden vorhanden, durch welche Ratsmitglieder namentlich überliefert sind. So sehr die Verfassungs- und Rechtsentwicklung von Braunschweig³⁰⁾ als der bedeutendsten Stadt in den welfischen Territorien teilweise als Vorbild gedient haben mag, so scheint eine Schilderung der Entwicklung der komplizierten Ratsverfassung von Braunschweig zur Erläuterung der wahrscheinlichen Entwicklung der demgegenüber vermutlich relativ einfachen Ratsverfassung von Seesen an dieser Stelle nicht zweckmäßig. Als kompliziert ist die Ratsverfassung Braunschweigs vor allem deshalb zu bezeichnen, weil die weiterhin bestehenden Räte der fünf Weichbilder zu einem Gesamtrat zusammengeschlossen wurden. Wenig sinnvoll scheint mir jedoch trotz Zugehörigkeit Seesens zum Teilfürstentum Göttingen eine Schilderung der Ratsverfassung der Stadt Göttingen. Zweckmäßiger dürfte dann wohl ein Eingehen auf die Ratsverfassung der zwar niemals unter welfischer Herrschaft stehenden aber Seesen - von Gandersheim einmal abgesehen - am nächsten gelegenen Stadt, der freien Reichsstadt Goslar zu sein, zumal auch deren Ratsverfassung eine ganze Reihe der für die meisten Städte charakteristischen Merkmale aufweist³⁰⁾.

Bereits für 1219 ist das Vorhandensein eines Rates in Goslar auf Grund bestimmter Formulierungen im Privileg Kaiser Friedrichs II. angenommen worden. Ab 1252 ist der Goslarer Rat urkundlich eindeutig belegt. Bald danach werden Ratsherren namentlich erwähnt. Seit 1290 ist in Goslar mehrfach ein aus 19 Personen bestehender Rat nachweisbar, um dann 1298 auf 21 Personen zu steigen. Die Vermehrung der Ratssitze ist mit der Aufnahme von Vertretern der Münzergilde in Zusammenhang gebracht worden. Der regierende Rat bestand seitdem in der Regel zu zwei Dritteln aus je 6 Vertretern der Kaufleute und der inzwischen in einer einheitlichen Genossenschaft zusammengefaßten Berg- und Waldinteressenten und 2 Mitgliedern der Münzergilde, während die restlichen sieben Ratssitze nach einem nicht näher bekannten Schlüssel auf Vertreter der Gilden der Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer (oder wie sie damals nicht nur in Goslar bezeichnet wurden: der Knochenhauer) entfielen. Bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts bestanden in Goslar nebeneinander 3 Räte. Nach 1368 sind dann nur 2 Räte vorhanden: bis 1802 - d. h. also bis zur Eingliederung der bis dahin freien Reichsstadt Goslar in Preußen - ein alter und ein neuer, sich jährlich in der Regierung abwechselnder Rat, an deren Spitze je ein Bürgermeister stand.

Zumindest seit dem 15. Jahrhundert wurden die Ratsherren in der Regel auf Lebenszeit berufen, so auch in Braunschweig und Goslar. Am Anfang des 16. Jahrhunderts war in Goslar folgendes Verfahren des Ratswechsels üblich³²⁾: Am Freitag nach Mariä Empfängnis, also nach dem 8. Dezember, wurde der neue Rat gewählt und vereidigt. Die eigentliche Ratsänderung, d. h. die Nominierung neuer Ratsherren für die insbesondere durch Tod

freigewordenen Sitze des Rates des Vorjahres durch die Sechsmannen und die Gilden erfolgte am Abend vor dem 30. November (dem Andreastag). Die Ratswahl am Freitag nach dem 8. Dezember beschränkte sich darauf, daß die beiden Räte gemeinsam diese von den am Rat beteiligten Kollegien, nicht zuletzt den Gilden, präsentierten neuen Ratsherren bestätigten. Der sitzende Rat des zu Ende gehenden Jahres übergab dann am 30. Dezember sein Amt an den durch Neubesetzung vakanter Ratssitze ergänzten „alten“ Rat bzw. an den sitzenden Rat des Vorjahres und wurde dann selbst im folgenden Jahr der „alte“ Rat.

Daß der sitzende bzw. regierende Rat in dem jeweiligen Jahre allein tagte, geht auch aus der der Zahl seiner Mitglieder entsprechenden Zahl der Sitze an den Seitenwänden des spätmittelalterlichen Ratssitzungssaales im Goslarer Rathaus hervor, der von Kunsthistorikern mit dem irreführenden Namen eines Huldigungssaales bedacht wurde. In der an diesen Saal anschließenden 1506 geweihten Trinitatiskapelle legten die neugewählten Ratsherren den Amtseid ab³³⁾. Ein anderer noch erhaltener mittelalterlicher Ratssitzungssaal ist der „Friedensaal“ im Rathaus zu Münster, in dem noch jetzt die neuen Ratsherren verpflichtet werden³⁴⁾.

Dem Seesener Rat wird in dem herzoglichen Privileg von 1428 das Recht zugestanden³⁵⁾, „aus- und einzusetzen, wer uns (d. h. dem Herzog) und ihnen recht ist“. Zwar sind nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Ratsverfassung in Seesen im 15. Jahrhundert nicht bekannt. Doch scheint die Vermutung nicht abwegig, daß sich die Verfassungswirklichkeit Seesens kaum von der anderer Städte unterschied, d. h. im wesentlichen dürfte sich das „Aus- und Einsetzen“ auf die Neubesetzung von Ratssitzen beschränkt haben, die in dem sog. „alten“ Rat, der im jährlichen Wechsel nach seiner Wahl zum „neuen“ Rat (am 29. September) wieder zur Regierung gelangte, vakant geworden waren.

Ob sich der Seesener Rat im 15. Jahrhundert aus Mitgliedern von Gilden zusammensetzte, ist nicht bekannt. Entsprechende Vermutungen können schon deshalb kaum geäußert werden, weil vor dem 16. Jahrhundert Belege über das Vorhandensein von Gilden in Seesen völlig fehlen³⁶⁾. Im Hinblick darauf, daß in der Nachbarstadt Gandersheim im Jahre 1386 sieben Gilden nachweisbar sind³⁷⁾, wobei allerdings nichts darüber bekannt ist, ob und inwieweit Mitglieder dieser Gilden Ratsherren wurden, ist wohl doch zumindest die Frage berechtigt, ob die in dem Privileg von 1428 enthaltene Genehmigung, in Seesen „Gilden einzurichten, wie es in unsern andern Städten herkömmlich ist“, nur einen Plan darstellt oder bestehende Verbände bestätigt. Oder vorsichtiger gesagt: Drückt diese Berechtigung nicht wenigstens aus, daß die in Seesen vorhandenen Gruppen von Handel- und Gewerbetreibenden sich nunmehr in Gilden organisieren dürfen? Denn kaum dürfte die Bevölkerung Seesens wirtschaftlich völlig auf die Mitglieder der

genannten Gandersheimer Gilden angewiesen sein. Im Zusammenhang mit dem eben gebrachten Zitat dürfen wir vielleicht noch erwähnen, daß in der Literatur die Formulierung „in unsern andern Städten“ auch so interpretiert worden ist, daß in der herzoglichen Urkunde somit auch Seesen als Stadt bezeichnet wurde³⁸⁾.

Bei der Schilderung der Entwicklung Seesens zur Stadt ist es nicht unwesentlich, nach der Zahl der Einwohner zu fragen und zugleich auf die Bevölkerungszahl sowohl benachbarter Städte als auch der deutschen Städte des Mittelalters überhaupt einzugehen. In einem 1956 veröffentlichten Aufsatz über die Größe der mittelalterlichen Stadt³⁹⁾ hat der Wirtschaftshistoriker Hektor Ammann darauf hingewiesen, daß es genaue Zahlen in der mittelalterlichen Statistik nur ganz ausnahmsweise gibt und wir daher größtenteils auf abgeleitete Zahlen angewiesen sind, bei denen die Schätzung eine große Rolle spielt. Als Anhaltspunkte für solche Schätzungen zur Errechnung der Gesamtbevölkerung hebt Ammann insbesondere nachweisbare Zahlen der Steuerzahler, der wehrfähigen Einwohner, der Feuerstellen, Haushaltungen oder Häuser hervor. Bei Fehlen aller derartigen Zahlen lassen sich mit Hilfe der Größe der überbauten Fläche bei Berücksichtigung der Baudichte sichere Mindestzahlen und Höchstwerte für die Bevölkerung errechnen. Nach den Ausführungen Ammanns läßt sich „unter Ausnützung aller dieser verschiedenen Möglichkeiten ... bei aller Vorsicht doch fast jede mittelalterliche Stadt wenigstens in eine Bevölkerungskategorie“ einstufen.

Ammann unterscheidet folgende Kategorien der mittelalterlichen Stadt:

- die Kleinstadt bis zu 2.000 Einwohnern,
- die Mittelstadt von 2.000 bis 10.000 Einwohnern
- und die Großstadt ab 10.000 Einwohnern.

Nach den Ausführungen von Kleinau dürfte die Zahl der Einwohner Seesens in der z. Hälfte des 15. Jahrhunderts auf ungefähr 1.000 angestiegen sein⁴⁰⁾. Für die Zeit um 1550 dürfen wir mit einer Zahl von ca. 1.300 Einwohnern sowohl in Seesen als auch in Gandersheim rechnen⁴¹⁾. Die Einwohnerzahlen beider Städte sind dann allmählich weiter angestiegen und ungefähr einander immer gleich geblieben. So werden z. B. 1776 für Gandersheim 1507 Einwohner und 1778 für Seesen 1500 Einwohner genannt. Seit dem 19. Jahrhundert hat Seesen in seiner Bevölkerungszahl Gandersheim überflügelt. Folgt man Ammann, der bei der Kleinstadt unterscheidet zwischen Zwergstädten von unter 200 Einwohnern, kleinen Kleinstädten mit 200 bis 500 Einwohnern, den mittleren mit 500 bis 1000 Einwohnern und den ansehnlichen Kleinstädten mit 1000 bis 2000 Einwohnern, so hat Seesen bereits am Ende des 15. Jahrhunderts zu letzteren gehört und somit schon damals in der Zahl der Einwohner mehrere Städte des Fürstentums Wolfenbüttel übertroffen⁴²⁾.

Als erheblich größere Städte sind hier vor allem Braunschweig und Goslar zu nennen. Für Braunschweig sind für 1403 etwa 17500 Einwohner, für Goslar für um 1500 ca. 12000 Einwohner vermutet worden⁴³⁾. Allerdings ist dann die Bevölkerung Goslars nach Verlust des Erzbergwerkes an die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel (1552) stark zurückgegangen, nämlich auf noch ca. 7000 bis 8000 um 1600. Nach den angegebenen Einteilungskategorien waren Braunschweig und Goslar also Großstädte. Die Einwohnerzahl von 20.000 wurde im Mittelalter nur von den bedeutendsten Städten überschritten⁴⁴⁾, so in Niederdeutschland lediglich von Köln, Lübeck, Magdeburg und verhältnismäßig spät Danzig. Köln, die größte mittelalterliche deutsche Stadt, hat eine Einwohnerzahl von 40.000 kaum erreicht.

Im Hinblick darauf, daß auf Grund eines im Stadtbild Seesens vorherrschenden Haustypus angenommen worden ist, Seesen sei bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine Ackerbürgerstadt gewesen⁴⁵⁾, und auch angesichts des von uns im Zusammenhang mit der herzoglichen Erlaubnis zur Gründung von Gilden erwähnten Fehlens von Belegen für das Vorhandensein von Gilden in Seesen darf ich doch kurz die Ausführungen Ammanns⁴⁶⁾ zu der weit verbreiteten Auffassung wiedergeben, „daß die kleinen Städte zum großen Teil rein agrarisch waren und daß Städte von 500 Einwohnern und weniger eigentlich überhaupt keine städtische Wirtschaft besessen hätten. Diese Ansichten sind sicher zum Teil richtig. Fast alle Städte hatten einen gewissen landwirtschaftlichen Einschlag. Viele von den Kleinstädten lebten vom Ackerbau ... Man darf jedoch selbst bei diesen Städten den Einschlag von Handel und Gewerbe nicht unterschätzen, und recht viele kleine Städte hatten sogar eine ausschließlich städtische Wirtschaft.“

Ammann weist dann an Beispielen von Kleinstädten von 500 Einwohnern nach, daß „hier wenigstens die unentbehrlichen Handwerkszweige wie Metzger und Bäcker, Schneider und Schuster, Bau- und Metallarbeiter (jeweils) mit einer Gruppe von Meistern vertreten (waren), wozu meist noch eine Anzahl von Spezialisten kam. So machte recht bald schon das handwerkliche Element allein einige Hunderte von Köpfen aus. Die für den Verkehr arbeitenden Leute, dann die Krämer und Kaufleute sind hinzuzurechnen und formen mit den Handwerkern einen ansehnlichen Stock in der Stadtbevölkerung. Man muß also auch die Kleinstädte als Wirtschaftskörper im einzelnen werten und kann keine allgemeinen Urteile abgeben.“

Aus unseren bisherigen Ausführungen ergibt sich:

Die Verleihung von Weichbildrecht an Seesen durch Herzog Otto den Einäugigen aus der Göttinger Linie der Welfen durch eine am 25. Juli 1428

ausgestellte Urkunde, die uns nur noch durch Abschriften überliefert ist, ist nicht so aufzufassen, als ob jetzt durch eine landesherrliche Entscheidung der aus Unter- und Oberdorf zusammengewachsene Ort Seesen in ein Weichbild bzw. in eine Minderstadt umgewandelt wurde. Vielmehr wurde durch diese Urkunde nur der zumindest stadtfähnliche Zustand des Gesamtortes Seesen schriftlich fixiert und die noch nicht völlig abgeschlossene Entwicklung Seesens zur Stadt bestätigt. Während der Regierungszeit Herzog Heinrichs d. J. zu Braunschweig-Lüneburg [-Wolfenbüttel] (1514 - 1568) fand dann die Entwicklung Seesens zur Stadt insofern einen gewissen Abschluß, als Seesen die Landstandschaft erlangte: 1532 ist Seesen erstmals als Mitglied der Städtecurie der Landschaft nachweisbar. Zur Erläuterung dieser Stellung innerhalb der Landstände darf ich auf den zwischen Herzog Heinrich d. J. und dessen Bruder Wilhelm am 16. November 1535 geschlossenen Vertrag hinweisen, durch den im Fürstentum Wolfenbüttel das Erstgeburtsrecht eingeführt wurde. Dieser in mehreren Ausfertigungen im Staatsarchiv Wolfenbüttel vorliegende Vertrag⁴⁷⁾, der mit Recht als „eine Art Verfassung des Fürstentums Wolfenbüttel“ bezeichnet worden ist⁴⁸⁾ wurde unter Zustimmung der Landstände abgeschlossen⁴⁹⁾. Das kam äußerlich darin zum Ausdruck, daß alle Angehörigen der Landstände ihre Siegel an die Urkunde hängten. Zusammen mit den beiden Herzogssiegeln hängen insgesamt 84 Siegel an dieser Urkunde, nämlich 20 Siegel der geistlichen Institutionen, darunter übrigens auffallenderweise auch das des doch reichsunmittelbaren Kanonissenstifts Gandersheim, 51 Siegel des Adels und 11 Siegel der Städte, nämlich der Städte Braunschweig, Helmstedt, Alfeld, Gandersheim, Bockenem, Schöningen, Seesen⁵⁰⁾, Königslutter, Holzminden, Stadtoldendorf und Schöppenstedt.

Bereits zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Primogeniturvertrages (1535) entsprach also der Gebietsumfang des Fürstentums Braunschweig Wolfenbüttel, an das die Ämter Seesen, Gandersheim und Stauffenburg im 15. Jahrhundert, und zwar endgültig 1495 gefallen waren⁵¹⁾, weitgehend dem des Landes Braunschweig vor dem Gebietsaustausch mit Preußen im Jahre 1941 (also mit Holzminden)⁵²⁾, wenn wir einmal absehen von den großen Gebietsgewinnen Heinrichs d. J. durch die Hildesheimer Stiftsfehde (darunter den eben genannten Städten Alfeld und Bockenem und auch den seit 1972 bzw. 1974 zur Stadt Seesen gehörenden Ortschaften Bilderlahe, Mechtshausen und Groß Rhüden), die aber 1643 bei der Restituierung des „Großen Stifts“ Hildesheim wieder an dieses zurückgegeben werden mußten.

Im Primogeniturvertrag von 1535 spiegeln sich Mittelalter und Neuzeit gleichzeitig. Die Einführung des Erstgeburtsrechtes verhindert weitere Teilungen des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Unteilbarkeit des Fürstentums war eine wesentliche Voraussetzung für die mit

Heinrich d. J. beginnende Entwicklung des frühabsolutistischen Fürstenstaates. Der Vertrag, durch den hierfür die Grundlagen geschaffen wurden, kam zustande unter Zustimmung der Landstände, einer Institution mittelalterlichen Ursprungs, die im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus immer mehr in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt wurde⁵³). Durch die Neue Landschaftsordnung von 1832 wurden die Braunschweiger Landstände, die „Landschaft“, so umgestaltet, daß damit ein erster Schritt zum modernen Parlamentarismus getan wurde. Die damals im Lande Braunschweig geschaffenen Kreise waren zunächst vor allem Landesbehörden und entwickelten sich erst allmählich zu kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften. Beim Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung konnte dagegen im 19. und 20. Jahrhundert in den Städten an die diesen trotz einschneidender Einschränkungen der Kompetenzen im Zeitalter des Absolutismus noch verbliebenen, letztlich in das Mittelalter zurückreichenden Verfassungsorgane angeknüpft werden.

Abschließend können wir also feststellen: Trotz aller Wandlungen und Änderungen besteht dennoch ein unmittelbarer kontinuierlicher Zusammenhang zwischen der zu Beginn des 15. Jahrhunderts nachweisbaren Ratsverfassung Seesens und der jetzigen Selbstverwaltung der ab 1. August 1983 nunmehr selbständigen Stadt Seesen.

Anmerkungen

Der am 6. Juni 1983 auf Einladung der Stadt Seesen zur Eröffnung der Festwoche „555 Jahre Stadtprivilegien“ gehaltene Vortrag wird hier unverändert wiedergegeben. Ohne Angabe des Archivs genannte Archivsignaturen beziehen sich stets auf das Niedersächsische Staatsarchiv in Wolfenbüttel.

1) Kurze anschauliche Schilderung der Form der Neuanlage von Seesen bei Paul Jonas Meier, Niedersächsischer Städteatlas, 1. Abt. Die braunschweigischen Städte, 2. Aufl. (1926) S. 10 - 12 (und Tafel III), hier S. 10; ausführliche Darstellung der Siedlungsentwicklung Seesens durch Hermann Kleinau, Zur Geschichte des Siedlungsbildes der Stadt Seesen, in: Tausend Jahre Seesen, 974 -1974, Seesen 1974, S.115 -173, mit Literaturangaben, insbesondere S. 116 Anm.1 - 9; Näheres zum Neuaufbau nach 1673 und 1707 vgl. ebd. S.158 ff.; Zusammenstellung der Stadtbrände von 1522 -1898 bei Willy Hartmann, Häuserbuch der Stadt Seesen, 1971, S. 439 ff.

2) Zu den Urkundenbeständen 41 Urk - Stadt Gandersheim -, 48 Urk - Stadt Seesen sowie zur archivalischen Überlieferung des Reichsstifts Gandersheim vgl. Hermann Kleinau, Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel, Teil 1, 1963, S. 21 und 22 sowie S. 15, 47 f. und 77 f. (= Veröffentl. d. Niedersächs. Archivverwaltung 17); zu denselben Beständen sowie darüber hinaus auch zu den Aktenbeständen 17 N - Stadt Gandersheim - und 31 N - Stadt Seesen vgl. ferner Joseph König, Kurzübersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel, 1977, S. 17, 18, 28, 29 und 72 (= Veröffentl. d. Niedersächs. Archivverwaltung, Kurzübersichten 1).

3) 41 Urk 20.

4) Vgl. u. Anm. 22.

5) Vgl. hierzu und zum folgenden die mit Quellen- und Literaturhinweisen versehenen Angaben und Ausführungen in dem Artikel über Seesen bei Hermann Kleinau, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig 1967 -1968, Stichwort 1897 sowie in den Aufsätzen von Hermann Kleinau Siedlungsbild (wie Anm. 1) und Rudolf Meier, Zur Geschichte des Archidiakonates Seesen und der Archidiakonatskirche St. Vitus im Mittelalter, in: Tausend Jahre Seesen 974 -1974, Seesen 1974, S. 175 - 205, insbesondere S. 175 ff., 178 f., 185 ff. (mit Ausführungen zur Geschichte des Archidiakonates und der beiden Kirchen in Seesen). - Lt. Kleinau, Siedlungsbild (wie Anm. 1) S. 173 „ist das Auftauchen unbekannter schriftlicher Nachrichten über Seesens frühe

Siedlungsentwicklung"- und so dürfen wir ergänzen, für Seesens mittelalterliche Geschichte überhaupt - „nicht mehr zu erwarten.“ Auch der von Kleinau in diesem Zusammenhang betonten Notwendigkeit, „nach archäologischen Zeugnissen zu suchen, die die z. T. vorliegenden Forschungsergebnisse wirkungsvoll ergänzen ... könnten“ ist nichts hinzuzufügen. Mit Recht hat Kleinau ferner darauf hingewiesen, daß verschiedene Einzelfragen für die Geschichte Seesens nach etwa 1500 noch genauerer Klärung durch Teilarbeiten bedürfen. Im Anschluß daran sei hier bemerkt, daß durch genauere Erkenntnisse z. B. zu Verfassung und Sozialstruktur Seesens in der Zeit von 1500 -1800 gegebenenfalls auch Rückschlüsse auf frühere Verhältnisse und damit vielleicht noch Ergänzungen der bisherigen Forschungsergebnisse zur Geschichte Seesens im Mittelalter ermöglicht werden; dazu vgl. auch u. Anm. 36 und 45.

6) Lt. Kleinau, Siedlungsbild (wie Anm. 1) S. 153 ist mit dem Vorhandensein der erst 1428 ausdrücklich erwähnten - „Befestigung des Ortes zu rechnen, seit die Bezeichnungen Blek oder oppidum auf eine nicht mehr dörfliche Siedlung hinweisen.“

7) Vgl. die mit Quellenangaben versehene Zusammenstellung dieser Bezeichnungen Seesens bei Kleinau , Siedlungsbild (wie Anm.1) S.134 f. Anm.143.

8) Agathe Laasch - Conrad Borchling, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (fortgeführt von Gerhard Cordes) 1,1956, Sp. 292.

9) Kleinau , Siedlungsbild (wie Anm.1) 5.135.

10) Zu den zeitlich und regional verschiedenen Bedeutungen der von Kleinau (wie Anm.1) S.133 ff. für Seesen im Sinne von „Minderstadt“ interpretierten Bezeichnung „Weichbild“ sowie zum derzeitigen Stand der Weichbilddiskussion vgl. jetzt die allerdings im wesentlichen auf Quellenmaterial des Raumes Westfalen basierende Untersuchung von Leopold Schütte , Wik: eine Siedlungsbezeichnung in historischen und sprachlichen Bezügen. 1976 (= Städteforschung: Reihe A, Bd. 2), insbesondere S.19 - 36, 57 ff., 71 - 81.

11) Zur mittelalterlichen Ratsverfassung der Städte Niedersachsens, insbesondere der des Harzraumes vgl. u. Anm. 29 - 32; zur Selbstverwaltung der deutschen Stadt des Mittelalters vgl. ferner Hans Planitz , Die deutsche Stadt des Mittelalters, 1954, S. 294 ff.; Carl Haase (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1 - 3, 1969 – 1973 (=Wege der Forschung 243 – 245); Erich Keyser, Bibliographie zur Städtegeschichte Deutschlands, 1969. Zur Verfassung der ländlichen Siedlungen im Mittelalter (Frage der genossenschaftlichen und herrschaftlichen Elemente) vgl. die Artikel über

Dorf, Gundherrschaft und Landgemeinde in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 1, 1971, Sp.763 ff. und 1824 ff., Bd.2,1978, Sp.1490 ff; Theodor Mayer (Hrsg), Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 1-2, 1964 (=Vorträge und Forschungen 7 – 8); Hans Patze (Hrsg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. 1 – 2, 1983 (= Vorträge und Forschungen 27, 1-2)

12) Vgl. hierzu Joseph König, Zur Geschichte von Wappen, Siegel und Farben der Stadt Seesen, in: Tausend Jahre Seesen 974 -1974, Seesen 1974, S. 89 -113. König S. 90 vermutet, „daß auch in Seesen die Annahme eines Siegels mit der Herausbildung der Ratsverfassung und der Verleihung von Gerechtsamen durch den Landesherrn an die als Weichbild oder Flecken bezeichnete Minderstadt zusammenhängt“, und weist im Hinblick auf die Führung eines Siegels bereits vor 1428 darauf hin, „daß die Kodifizierung von Rechten meist den Endpunkt einer sich schon etwas vorher anbahnenden Entwicklung darstellt.“

13) Zur Entwicklung des Kernbesitzes des Reichsstifts Gandersheim im Raum Gandersheim - Seesen und zu dessen Gefährdung durch die welfischen Herzöge vgl. Hans Goetting (Bearb:), Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim, 1973 (= Germania Sacra, Neue Folge 7), insbesondere S.102 ff, 253 ff, 263 f., 274.

14) Zur Schirmvogtei vgl. Goetting (wie Anm. 13) S. 103, Kleinau (wie Anm. 1) S. 164 sowie Christof Römer , Gandersheim als landesherrliche Residenzstadt, Harz-Zeitschrift 34, 1982, S.1-15, hier S. 2 f.

15) Zusammenstellung der frühesten Nachrichten über die welfische Burg in Seesen bei Kleinau , Siedlungsbild (wie Anm.1) S.164.

16) Zur welfischen Burg in Gandersheim vgl. Goetting (wie Anm. 13) S. 103 f, Römer (wie Anm.14) S. 3.

17) Sudendorf , UB. 2 Nr. 113 S. 71 f.; durch Goetting (wie Anm. 13) S. 234 ähnlich ebd. S.107-, der ausführt, daß 1360 „... die Hälfte von Burg, Stadt und »Distrikt« Gandersheim neben Burg und Stadt Seesen und der Stauffenburg an den Göttinger Herzog verlehnt wurde“, ist der Text der Urkunde nicht ganz korrekt wiedergegeben; denn in dieser werden nicht nur die Hälfte von „castri, opidi et districtus Gandersemensis“, sondern desgleichen „castrum et opidum Sehusen cum **districtu** suo“ erwähnt. Die Angaben von K l e i n a u , GOV (wie Anm. 5) sind insofern ergänzungsbedürftig, als zwar in dem Artikel über das Amt Gandersheim (Stichwort 665) der „districtus Gandersemensis“ genannt wird, dagegen in dem Artikel über das Amt Seesen (Stichwort 1898) ein entsprechender Hinweis auf den in derselben Urkunde erwähnten „Distrikt“ Seesen fehlt.

18) S u d e n d o r f , UB. 2 Nr.113 S. 71; G o e t t i n g (wie Anm.13) S.111 und 234 f.

19) Zum folgenden vgl. G o e t t i n g (wie Anm. 13) S. 105 ff; A (d o l f) M ü h e , Geschichte der Stadt Bad Gandersheim, z. Aufl. 1950, S. 23 ff. K u r t K r o n e n b e r g , Chronik der Stadt Bad Gandersheim,1978, S. 35 ff.

20) 41 Urk 13.

21) 41 Urk 20.

22) Die Urkunde ist ediert durch O t t o M e i n a r d u s , ZHarzV 17, 1884, S. 284 - 288 auf Grund einer i. J. 1613 von der Stadt Seesen an Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig-Lüneburg [-Wolfenbüttel] übersandten Abschrift, welche in einer die Bestätigung der Seesener Privilegien betreffenden Akte a. d. J. 1613 enthalten ist: HstA Hannover, Cal. Br. 21 Nr. 3676 (neue Signatur) Fotokopie davon im StA Wolfenbüttel, 31 N, Zg.15/1958 Nr. 17a. - Das Original der Urkunde a. d. J. 1428 ist wie aus einem von C a r l B e g e , Geschichten der Städte Seesen und Scheppenstedt, 1846, S.13 ohne Quellenangabe erwähnten Bericht der Stadt Seesen a. d. J. 1645 hervorgeht, bei der Besetzung der Stadt im Jahre 1626 verlorengegangen. Dieser Bericht ist in einer die Privilegien der Stadt Seesen und deren Bestätigung betreffenden Akte, 1608 -1649 (1742), enthalten (2 Alt 7592 Bl. 28). - M e i n a r d u s S. 284 Anm.1 weist darauf hin, daß B e g e „nur einzelne Artikel dieses Privilegs (wiedergebe) und noch dazu aus einer späteren Bestätigungsurkunde.“ In der Tat ist die Wiedergabe des Weichbildrechts durch B e g e (S. 10 ff.) sehr lückenhaft. So fehlen z. B. die wichtigen, von uns im folgenden zitierten Bestimmungen über Rat und Gilden. B e g e ist jedoch nicht willkürlich vorgegangen, sondern hat jene Teile der Urkunde a. d. J. 1428 (nicht 1453!) abgedruckt, die in der - im Original ebenfalls nicht mehr vorhandenen -Bestätigungsurkunde Herzog Augusts d. J. zu Braunschweig-Lüneburg [-Wolfenbüttel] a. d. J. 1649 inseriert sind, wie die Durchsicht einer wohl bald nach 1655 angefertigten - lt. Angaben des Archivfindbuchs aus Akten der Stadt Gandersheim stammenden-Abschrift (VII D Hs 78 Bl.1 ff., hier 2 ff.) und einer in der Überlieferung der Stadt Seesen befindlichen Abschrift (18. Jh.) dieser Urkunde Augusts d.J. (in: 31 N,Zg.15/1958 Nr. 18) ergab. Im Konzept derselben Urkunde (2 Alt 7592 Bl. 83 - 85) sind die Texte der inserierten Privilegien nicht wiedergegeben. - Der von B e g e veröffentlichte Text entspricht in seiner Schreibweise mehr der älteren als der jüngeren der beiden Abschriften.

23) Zudem wird im Text des Privilegs die Stadt Gandersheim zweimal ausdrücklich erwähnt: Der Rat zu Seesen soll bei Ausübung seiner

Gerichtbarkeit in Zweifelsfällen den Rat zu Gandersheim befragen und dessen Empfehlungen folgen. Sodann wird Gandersheim in Zusammenhaug damit erwähnt, daß den Seesener Bürgern ein ewiger freier Hausfrieden gegeben und bestätigt wird, „ganz so, wie die von Gandersheim ihn haben“. Vgl. dazu M e i n a r d u s (wie Anm. 22) S. 286 f. bzw. B u c h h e i s t e r (wie Anm. 24) S. 27.

24) Das Städteprivilegium, übersetzt von Hermann B u c h h e i s t e r, in: Seesen. Die 500jährige Stadt am Harz. 1928 [unveränderter Nachdruck 1974] S. 26 f.

25) Literatur zum mittelalterlichen Städtewesen s. o. Anm.11, zur Ratsverfassung niedersächsischer Städte im Mittelalter vgl. u. Anm. 29 - 32, über niedersächsische Stadtrecht vgl. jetzt auch die aus einer Hamburger juristischen Dissertation hervorgegangene Untersuchung von Martin C . Lockert, Die niedersächsischen Stadtrechte zwischen Aller und Weser. Vorkommen und Verflechtungen. Eine Bestandsaufnahme. 1979 (= Rechtshistorische Reihe 6). Die Ausführungen von L o c k e r t über Seesen (S. 84 ff.) sind ergänzungsbedürftig, insbesondere auch deshalb, weil Lockert , wie seine Formulierung (S. 85), der Seesener Rat habe „aus sechs sich selbst ergänzenden Mitgliedern bestanden“, zeigt, entgangen ist daß es auch in Seesen zwei - sich aus insgesamt 12 Ratsherren zusammensetzende - jährlich wechselnde Räte gab. Ebenso läßt sich die Meinung von Lockert (S. 85), „ein Bürgermeister (sei) zunächst nicht vorgesehen“ gewesen, in dieser Form nicht aufrechterhalten, dazu vgl. Anm. 28.

26) Die folgenden Ausführungen über Rat, Ratsherren und Bürger von Seesen beruhen vor allem auf der Heranziehung der in den Wolfenbütteler Urkundenbeständen 6 Urk und 14 Urk enthaltenen Urkunden des 15. Jahrhunderts, die hier aus Raumgründen nicht einzeln aufgeführt werden können, jedoch in den Indices der Archivfindbücher genannt werden.

27) Vgl. Urkunden a. d. J. 1364 (6 Urk 196), 1427 (41 Urk 26). Unzutreffend ist also die Angabe von M ü h e (wie Anm. 19) 2. Aufl.,1950, S. 24 - L o c k e r t (wie Anm. 25) S. 82 mit Anm. 69 hat diese Angabe Mühes unter Benutzung nur der 1. Auflage (1936) S. 27 übernommen -, wonach in Gandersheim zwei aus je einem Bürgermeister und sechs (!) Ratsherren zusammengesetzte Räte vorhanden gewesen seien. Nur Kronenberg (wie Anm.19) S. 36 gibt die Mitgliederzahl des Gesamtrates - offenbar unter Berücksichtigung der Verhältnisse des 16. Jahrhunderts - mit 2 Bürgermeistern und 14 Ratsherren, d. h. also mit insgesamt 16 Ratsmitgliedern an.

28) K l e i n a u , Siedlungsbild (wie Anm. 1) S. 134 Anm. 138; daraus, daß 1487 als Aussteller einer Urkunde "borgemestere unde ganze rad" genannt

werden, schließt K l e i n a u mit Recht, daß hier der - einschließlich der beiden Bürgermeister - aus 12 Mitgliedern bestehende Gesamtrat auftritt.

29) Zur Ratsverfassung niedersächsischer Städte im Mittelalter vgl. die Artikel über diese Städte bei E r i c h K e y s e r (Hrsg.), Niedersächsisches Städtebuch, 1952 (= Deutsches Städtebuch Bd. 3,1); zu Braunschweig und Goslar vgl. die folgenden Anmerkungen 30 - 32.

30) Zur Ratsverfassung von Braunschweig vgl. W e r n e r S p i e ß , Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231 - 1671, 2. Aufl. 1970, insbesondere S. 22 ff. und S. 241 ff. (= Braunschweiger Werkstücke 42),

31) Zur Ratsverfassung von Goslar vgl. die kurze Zusammenfassung im Artikel über Goslar (bearb. von K a r l G . B r u c h m a n n) in: Niedersächsisches Städtebuch (wie Anm. 29), S. 152 ff., hier S. 156; nähere Ausführungen bei H a n s E r i c h F e i n e , Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400, 1913 (= Untersuchungen zur Deutschen Staats und Rechtsgeschichte 120) ; K a r l F r ö l i c h , Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter, 1921, insbesondere S. 8 ff., und 27 ff. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 1); ders., Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, in: ZRG 47, 1927, S. 287 - 486, insbesondere S. 377 ff., 424 ff., 435 ff.; zur Ratsverfassung im 18. Jahrhundert vgl. die Ausführungen bei W o l f r a m W e r n e r , Goslar am Ende seiner reichsstädtischen Freiheit unter besonderer Berücksichtigung der Reformen von J. G. Siemens, 1967, S. 28 ff. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 23).

32) F r ö l i c h , Verfassung und Verwaltung (wie Anm. 31) S. 27 ff.

33) Goslar am Harz. Ein Führer durch Goslar und Umgebung [bearb. von Carl Borchers] 8. Aufl. (1963) S. 59; zu Rathaus und Huldigungssaal vgl. auch G o s l a r (Deutsche Lande - Deutsche Kunst) [1. Aufl. bearb.] von Karl G . Bruchmann, 1952, S. 26 f.; [2. Aufl. bearb.] von Werner Hillebrand , 1972, S. 33 ff.

34) Joseph Prinz, Das Rathaus zu Münster, 1958, S. 40.

35) S. o. in Verb. mit Anm. 24.

36) Die in der Literatur zur Geschichte Seesens enthaltenen Angaben über die dort in der frühen Neuzeit nachweisbaren Gilden gehen im wesentlichen auf die Ausführungen von Bege (wie Anm. 22) S. 19 zurück. Zu deren Ergänzung ist die Heranziehung der in den Wolfenbütteler Archivbeständen 2 Alt und 8 Alt vorhandenen, bis ins 16. bzw. bis ins 17. Jahrhundert zurückreichenden Akten über Seesener Gilden erforderlich, insbesondere der

Archivalien 2 Alt 12953 -12968 und 8 Alt Se. 7 Nr. 1 ff. Die im Bestand 31 N vorhandenen Akten über Gilden reichen dagegen nur bis ins 18. Jahrhundert zurück.

37) S. o. in Verb. mit Anm. 20.

38) F. Günther, Der Ambergau, 1887, S. 392.

39) Hektor Ammann, Wie groß war die mittelalterliche Stadt? In: Carl Haase (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters (wie Anm. 11) Bd. 1, S. 408 - 415, zum folgenden s. insbesondere S. 409 f

40) K l e i n a u , Siedlungsbild (wie Anm.1) S.143.

41) Einwohnerzahlen von Gandersheim und Seesen in bestimmten Stichjahren innerhalb der Zeit von 1539 -1939 bei K l e i n a u , GOV (wie Anm. 5) Stichworte 664, 7a und 1897, 7a: für 1539 werden 229 Feuerstellen in Gandersheim und 213 Feuerstellen in Seesen genannt; ferner sind um 1550 in Seesen 250 wehrfähige Männer und 1589 in Gandersheim 254 Hausstätten nachweisbar. Lt. Ammann (wie Anm. 39) S. 409 f ist „für die mittelalterliche Haushaltung eine Zahl von fünf Köpfen" anzunehmen., bei Berechnung der Bevölkerung nach den Häuserzahlen" stellt die Annahme von fünf Einwohnern auf das Haus wohl nur eine Mindestzahl(dar). Auch die Zahl der Wehrfähigen wird man mindestens verfünffachen müssen, um die Gesamtbevölkerung zu errechnen". - Das Erbregerister des Amtes Seesen ist um 1550 - so K l e i n a u , GOV (wie Anm. 5) Stichwort 1897, 7a - und nicht schon um 1540 - so K l e i n a u , Siedlungsbild (wie Anm.1) S.143 - angelegt worden.

42) Legt man die von K l e i n a u , GOV (wie Anm. 5) wiedergegebenen Zahlen der in den einzelnen Orten (außer Braunschweig) i. J. 1539 nachweisbaren Feuerstätten als Kriterien zur Errechnung der Einwohnerzahlen zugrunde, so wurden Seesen und Gandersheim in ihren Einwohnerzahlen - abgesehen von Braunschweig - lediglich von Helmstedt, der damals offenbar einzigen "Mittelstadt" des Fürstentums Wolfenbüttel, übertroffen, während 1539 die Einwohnerzahlen von Holzminden, Schöningen und Stadtoldendorf unter 1000, die von Königslutter und Schöppenstedt unter 500 gelegen haben dürften. Am Ende des 18. Jahrhunderts war allerdings die jeweilige Zahl der Einwohner nicht nur Helmstedts, sondern auch der Städte Holzminden und Schöningen größer als die der Städte Seesen und Gandersheim, wie aus den entsprechenden Angaben bei K l e i n a u , GOV (wie Anm. 5) hervorgeht.

43) Niedersächsisches Städtebuch (wie Anm. 29) S. 45 (Abschn. 6a) und S. 154 (Abschn. 6a).

44) Die folgenden Zahlenangaben bei Ammann (wie Anm. 39) S. 412.

45) J o h a n n K a r l R i p p e l, Die Entwicklung der Kulturlandschaft am nordwestlichen Harzrand, 1958, S.169 ff. (= Schriften d. Wirtschaftswissenschaftl. Gesellschaft zum Studium Niedersachsens NF. Bd. 69) unterscheidet für die Zeit nach dem Wiederaufbau Seesens nach dem Stadtbrand von 1673 zwei Haustypen: die mit einer hohen Durchfahrt versehenen, zur Großviehhaltung geeigneten Ackerbürgerhäuser und die Büdnerhäuser (ohne Durchfahrt und nicht zur Großviehhaltung geeignet). Rippel sucht nachzuweisen, daß die Ackerbürgerhäuser im Unterschied zu den Büdnerhäusern in der Regel die Brauberechtigung hatten. Aus den Ausführungen von Rippel geht jedoch nicht hervor, ob und inwieweit die Bewohner der sog. „Ackerbürgerhäuser“ Ackerbau und Viehzucht ausschließlich oder neben einem anderen Gewerbe betrieben. Dasselbe gilt für die - sich offenbar auch auf das Mittelalter beziehende -Bemerkung von Günther (wie Anm. 38) S. 399, „der größte Teil der Einwohner (Seesens habe) sich mit Ackerbau und Viehzucht“ beschäftigt. Bereits aus den Angaben bei H a r t m a n n , Häuserbuch (wie Anm. 1) S. 31 ff. und 35 ff. geht jedoch hervor, daß zumindest nicht die überwiegende Zahl der Eigentümer der Häuser mit Braurechten Ackerbau und Viehzucht als ausschließliche Tätigkeit betrieb. Durch die Veröffentlichung des Seesener Häuserbuches ist eine wichtige Grundlage für weitergehende Forschungen zur Sozialstruktur und Topographie Seesens seit dem 17. Jahrhundert geschaffen worden.

46) A m m a n n (wie Anm. 39) S. 414 f.

47) 2 Urk 2 Nr. 8, 132 Urk 9a; ferner vgl. u. Anm. 49.

48) Dokumente aus dem Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel [bearb. von W a l t e r D e e t e r s] 1974, S. 18 f Nr. 18 (= Veröffentl. d. Niedersächs. Archivverwaltung Beiheft 19).

49) Zu Entstehung und Inhalt des Vertrages vgl. D i e t e r M a t t h e s , Der braunschweigische Primogeniturvertrag von 1535 und die Gefangenschaft Herzog Wilhelms, Braunschweig. Jb. 47,1966, S. 5 - 51; Nennung der Drucke des Vertrags ebd. S. 31 Anm. 41.

50) Zu diesem Siegel vgl. K ö n i g (wie Anm.12) S. 99 f.

51) K l e i n a u , GOV (wie Anm. 5) Stichworte 665, 1898 und 1958; ferner vgl. u. Anm. 52.

52) Vgl. Hermann Kleinau , Überblick über die Gebietsentwicklung des Landes Braunschweig, Braunschw. Jb. 53, 1972, S. 9 - 48, hier S. 34 ff., S. 36 mit Anm. 180, S. 37 ff. sowie Karten 1 und 2.

53) Hierzu und zum folgenden vgl. Joseph König , Landesgeschichte einschließlich Recht, Verfassung und Verwaltung, in: Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick, hrsg. von Richard Moderhack , 3. Aufl., 1979, S. 61 - 108, insbesondere S. 68 f., 86 f. und 93 in Verbindung mit S. 371 f.